

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Carneval-Freunde-Zellerau 1975 e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Würzburg – Zellerau und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist vom 01.01 – 31.12.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

Der Verein bezweckt die Pflege bodenständigen Brauchtums, insbesondere der Fränkischen Fastnacht.

Freundschaftliche Kontakte zu ähnlichen Vereinen im In- und Ausland sind anzustreben. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen im Gardetanzsport;
- Betreuung und Förderung der Vereinsjugend.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vergütungen können bei ehrenamtlichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG eine steuerfreie Ehrenamtspauschale gewährt werden.

## **§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband**

Der Verein und seine Abteilungen sind Mitglieder des Fastnachtsverbands Franken und sonstiger Dachverbände. Die Vorstandschaft ist berechtigt, die Mitgliedschaft bei weiteren Sport- und anderen Dachorganisationen anzumelden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen;
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Vorstandschaft nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Der Einzug des Beitrages erfolgt in einem Beitrag durch Bankeinzug.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Gesellschaftspräsidenten/in geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes;
  - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien;
  - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
  - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
  - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist;
  - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Gesellschaftspräsidenten/in unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
  - mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angaben von Gründen verlangen.**Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung stattfinden.**
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Die Versammlung kann Wahlen per Akklamation beschließen.

Über die Beschlüsse und Inhalte der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch einen benannten Schriftführer zu erstellen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Gesellschaftspräsidenten/in, dem stellvertretenden Gesellschaftspräsidenten/in, dem Schatzmeister/in und dem Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Vorstandsmitglieder besitzen zur Vertretung Einzelbefugnis.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Bei Rücktritt des 1. Gesellschaftspräsidenten ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Rücktritt eines weiteren Vorstandsmitglieds kann ein neues Mitglied kommissarisch bestellt werden.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu **unterzeichnen**.

## **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Stadt und Landkreis Würzburg e. V.“, Mainastr. 38, 97082 Würzburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Würzburg, 12. Mai 2016